

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2007**      **Ausgegeben und versendet am 10. August 2007**      **29. Stück**

---

52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. August 2007, mit der gemeinsame Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenkulturen vor Schädigungen durch Stare (Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung) angeordnet werden [CELEX Nr. 31979L0409]
53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. August 2007, mit der Maßnahmen zum Schutz von Weinbaukulturen vor Schädigungen durch Stare angeordnet werden [CELEX Nr. 31979L0409]
- 

### **52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. August 2007, mit der gemeinsame Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenkulturen vor Schädigungen durch Stare (Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung) angeordnet werden**

Auf Grund des § 6 Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2006, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Durch diese Verordnung werden abweichende Bestimmungen von Art. 5 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 04. 1979 S. 1, für den Star (*Sturnus vulgaris*) in Entsprechung des Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG erlassen.

#### **§ 2**

##### **Gemeinsame Maßnahmen bei Gefährdung von Weinbaukulturen**

Zur Vermeidung erheblicher Schäden an Weinbaukulturen können folgende gemeinsame Maßnahmen im Bereich der jeweiligen Weinbauflächen eines Gemeindegebiets angeordnet werden:

1. Vertreibung der Stare mit Kleinflugzeugen ist in den Gemeinden Apetlon, Gols, Illmitz, Neusiedl am See, Oggau, Pamhagen, Podersdorf am See, Rust, Weiden am See, Mönchhof zulässig, wenn
  - a) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind und
  - b) die Störung anderer Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel tunlichst vermieden wird.
2. Vertreibung der Stare durch Gewehrschüsse und Schüsse ist in den Gemeinden Apetlon, Gols, Halbturn, Illmitz, Mönchhof, Mörbisch am See, Oggau, Pamhagen, Podersdorf am See, Rust, Weiden am See, Eisenstadt, Neusiedl am See zulässig, wenn
  - a) weder halbautomatische oder automatische Gewehre noch scharfe Munition verwendet werden oder
  - b) Schreckschusspistolen oder Knallkörper zum Einsatz kommen und
  - c) die Vertreibung durch Jägerinnen und Jäger erfolgt und
  - d) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind.
3. Vertreibung der Stare durch Schüsse ist in den Gemeinden Apetlon, Breitenbrunn, Halbturn, Illmitz, Oggau, Pamhagen, Podersdorf am See, Rust, Schützen am Gebirge, Weiden am See, Neusiedl am See, Mönchhof zulässig, wenn
  - a) Schreckschusspistolen und Knallkörper verwendet werden,
  - b) die Vertreibung durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter erfolgt und
  - c) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind.

### § 3

#### **Anordnung der gemeinsamen Maßnahmen**

(1) Gemeinsame Maßnahmen im Sinne des § 2 können frühestens ab dem 10. Juli 2007, jedoch längstens bis 31. Oktober 2007 von der Gemeinde angeordnet werden.

(2) Gemeinsame Maßnahmen im Sinne des § 2 in dem in Abs. 1 genannten Zeitraum sind jedoch nur unter folgenden Umständen anzuordnen:

1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
2. auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

(3) Die gemeinsamen Maßnahmen im Sinne des § 2 sind von der Gemeinde anzuordnen. Die Gemeinde hat dabei zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 und 2 vorliegen und welche konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Z 1 bis 3 heranzuziehen sind.

### § 4

#### **Vollziehung**

(1) Die Maßnahmen sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen.

(2) Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 beauftragten Personen haben über das örtliche Stareaufkommen und die aus diesem Grund gesetzten Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen.

### § 5

#### **Kontrolle**

(1) Die angeordneten gemeinsamen Maßnahmen sind der Bezirksverwaltungsbehörde bei Beginn der Durchführung von der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 sind von den beauftragten Personen wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.

(3) Die Gemeinde hat anhand der nach Abs. 2 abgegebenen Aufzeichnungen zu überprüfen, ob die angeordneten Maßnahmen den Vorgaben des § 3 Abs. 2 entsprechen und deren Einstellung für den Fall der Möglichkeit des Einsatzes einer gelinderen Maßnahme zu veranlassen.

(4) Die Gemeinde hat der Bezirksverwaltungsbehörde die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

### § 6

#### **Kostenverrechnung**

Nach Beendigung der Vertreibungsmaßnahmen kann die Gemeinde den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten der Weingärten die ihr durch die angeordneten Maßnahmen erwachsenen Kosten nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003 anteilmäßig und unter Bedachtnahme auf allfällige von den Eigentümerinnen oder von den Eigentümern oder vom sonstigen Nutzungsberechtigten getroffenen Einsetzungsmaßnahmen vorschreiben.

### § 7

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung von Staren angeordnet werden, LGBl. Nr. 46/2007, außer Kraft.

Für die Landesregierung:  
DI Berlakovich

## **53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. August 2007, mit der Maßnahmen zum Schutz von Weinbaukulturen vor Schädigungen durch Stare angeordnet werden**

Auf Grund des § 88 Bgld. Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 11/2005, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Durch diese Verordnung werden abweichende Bestimmungen von Art. 5 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 04. 1979 S. 1, für den Star (*Sturnus vulgaris*) in Entsprechung des Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG erlassen.

### **§ 2**

#### **Maßnahmen bei Gefährdung von Weinbaukulturen**

(1) Zur Vermeidung erheblicher Schäden an Weinbaukulturen können, sofern keine andere zufriedenstellende Lösung, wie zB Maßnahmen nach der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung mit der gemeinsame Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenkulturen vor Schädigungen durch Stare angeordnet werden, LGBl. Nr. 52/2007, ausreichende Wirkung zeitigt, im Bereich der Weinbaufluren eines Gemeindegebiets in folgenden Gemeinden Abschüsse von Staren zu Vergrämungszwecken angeordnet werden:

Apetlon, Breitenbrunn, Deutschkreutz, Eisenstadt, Gols, Halbtorn, Horitschon, Illmitz, Mönchhof, Mörbisch am See, Neckenmarkt, Neusiedl am See, Oggau, Pamhagen, Podersdorf am See, Rust, Schützen am Gebirge, Weiden am See.

(2) Es dürfen nur selektiv einzelne Stare abgeschossen werden, soweit dies zum wirksamen Fernhalten des gesamten Schwarmes von den Weinbaukulturen erforderlich ist.

(3) Der Abschuss mit anderen Waffen als Jagdwaffen, insbesondere Sprengstoffe und halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, ist nicht zulässig.

(4) Die Maßnahmen sind zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt.

### **§ 3**

#### **Anordnung der Maßnahmen**

(1) Maßnahmen im Sinne des § 2 können von der Gemeinde frühestens ab dem 15. Juli 2007, längstens bis 31. Oktober 2007 angeordnet werden.

(2) Die Gemeinde kann mit den Maßnahmen beauftragen

1. die Jagdausübungsberechtigten (§ 2 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Bgld. Jagdgesetz 2004);
2. die Jagdschutzorgane (§ 74 Bgld. Jagdgesetz 2004);
3. mit Zustimmung der Jagdausübungsberechtigten die Feldschutzorgane (§ 7 Feldschutzgesetz, LGBl. Nr. 15/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001), wenn sie über die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis verfügen.

### **§ 4**

#### **Vollziehung**

Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 beauftragten Personen haben über die Abschusszahlen Aufzeichnungen zu führen.

### **§ 5**

#### **Kontrolle**

(1) Die beauftragten Personen haben der Gemeinde am Ende des angeordneten Abschusszeitraums die Abschusszahlen zu melden.

(2) Die Gemeinde hat eine Zusammenfassung der in ihrem Bereich von den beauftragten Personen erstatteten Meldungen in eine Liste, die das Meldedatum, den Meldezeitraum, die Anzahl der gemeldeten Abschüsse und die Namen der Meldepflichtigen enthält, einzutragen und diese Zusammenfassung der Landesregierung bis 31. Dezember 2007 zu übermitteln.

## § 6

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Notwendigkeit der Bekämpfung von Staren festgestellt wird, LGBl. Nr. 65/1998, außer Kraft.

Für die Landesregierung:  
DI Berlakovich

---

Landesgesetzblatt für das Burgenland  
Amt der Bgld. Landesregierung  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at  
Bar freigemacht/Postage Paid  
7000 Eisenstadt  
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

